

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/307 vom 25. Juni 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_307)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/307 du 25 juin 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/307 del 25 giugno 2009

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Mitwirkungspflichten im Abklärungsverfahren einer Versicherten, die unter psychischen Erkrankungen und einer Polytoxikomanie leidet. Da ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Gesundheitsschäden gegeben ist, erscheinen die Auflagen einer sechsmonatigen Drogenabstinenz und einer psychiatrischen Behandlung unter dem Titel der Mitwirkungspflicht im Abklärungsverfahren nicht als zulässig. Darüber hinaus wäre eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, wollte man eine solche bejahen, aufgrund der konkreten medizinischen Gegebenheiten jedenfalls entschuldbar. Der sanktionsweise Entscheid aufgrund der Akten (Rentenablehnung) ist nicht gerechtfertigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2009, IV 2008/307).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verfügte Leistungsverweigerung beruht auf einer Sanktionierung einer behaupteten Verletzung der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin, wie die Beschwerdegegnerin in der Duplik explizit festhält. Entsprechendes ist auch dem Mahnschreiben der Beschwerdegegnerin vom 28. April 2008 zu entnehmen (IV-act. 31). Die Beschwerdegegnerin stellt sich im Beschwerdeverfahren auf den Standpunkt, dass die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der der Versicherten obliegenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG verlangt werden könne. 1.2 Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsrichter von sich aus und ohne Bindung an die Parteibegehren für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, sondern wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 157 Erw. 1a; 125 V 193 Erw. 2). Kommen leistungsbeanspruchende versicherte Personen der Auskunftspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss die Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Die Verletzung der Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflicht muss unentschuldbar sein, wobei das Verhalten der Person nicht mehr nachvollziehbar sein darf, was etwa dann gegeben ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder wenn das Verhalten schlechthin unverständlich ist (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., 2009, Rz. 51 zu Art. 43).

## E. 2

2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 ATSG gilt als Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Diese wird verstanden als der durch die Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung oder Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Drogensucht als solche begründet noch keine Invalidität im Sinn des Gesetzes. Denn die Diagnose einer Drogensucht oder -abhängigkeit lässt nicht schon darauf schliessen, dass der versicherten Person eine Drogenabstinenz nicht mehr möglich wäre; ebenso wenig ist Drogenabhängigkeit notwendigerweise mit Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit verbunden (vgl. Entscheid I 454/99 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. Juni 2001; SVR 2001 IV Nr. 3 S. 7 Erw. 4b). Hat die Sucht allerdings eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder aber ist sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens, welchem Krankheitswert zukommt (BGE 99 V 28 Erw. 2; AHI 2002 S. 29 f. Erw. 1 und 2, AHI 2001 S. 228 f. Erw. 2 und S. 229 f. Erw. 4; Entscheid I 207/2006), so wird eine solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung bedeutsam (vgl. etwa den Entscheid IV 2007/76 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2008, Erw. 2.1). Ob die Sucht ursächlich für eine andere Gesundheitsschädigung war oder erst in Folge einer solchen auftrat, ist demnach nicht von Belang. Erforderlich ist stets lediglich, dass auch ein anderer Gesundheitsschaden vorliegt, der mit der Sucht in Zusammenhang steht. Ist dies erfüllt, so geht es nicht etwa darum, den auf die Sucht entfallenden Anteil der Arbeitsunfähigkeit abzuspalten und als nicht invalidisierend zu bezeichnen. Vielmehr ist bei Bejahung eines solchen Zusammenhangs mit einer anderen Erkrankung auch die Sucht vollumfänglich zu berücksichtigen.

2.2 Dr. A. \_\_\_ nannte im Bericht vom 8. Juni 2007 den Verdacht auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung vom emotional instabilen Typ ohne Selbstverletzung mit chronischer Depressivität, häufigen depressiven Löchern, innerer Strukturlosigkeit, Ich-Schwäche, Selbstwertstörung sowie Drogenkonsum und Essstörung (IV-act. 14-2). Eine völlige Arbeitsunfähigkeit bestehe nur zur Zeit der Berichterstattung. Nach seelischer Stabilisierung und Besserung könne mit einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden (IV-act. 14-5). Dr. B. \_\_\_ nannte den Verdacht auf Persönlichkeitsstörung und wechselnde depressive Episoden am 15. Juni 2007 in der Rubrik "Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit" und die Polytoxikomanie und den Verdacht auf atypische Bulimie bei den Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Er attestierte eine volle Arbeitsfähigkeit (IV-act. 16-1). Im Widerspruch dazu verwies er im Beiblatt zum Arztbericht darauf, dass die Beschwerdeführerin lediglich im geschützten Rahmen eine tägliche Arbeitszeit von drei bis vier Stunden realisieren könnte (IV-act. 16-3 f.).

2.3 Anamnestisch fällt auf, dass die Beschwerdeführerin bereits mit 13 Jahren an Bulimie erkrankte. Alkoholkonsum und das Schnupfen von Kokain kamen später hinzu. Nach ihren Angaben war sie als Kind von ihrem Vater häufig geschlagen worden. Schliesslich begann auch ihr Ehemann, sie zu schlagen. 2002 kam es in der Folge zu einem Suizidversuch und einem anschliessenden Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik Pfäfers. Dort wie auch später sei es zu starken Albträumen gekommen. Dr. A. \_\_\_ hielt in seinem Bericht vom 11. November 2008 fest, bei der Beschwerdeführerin sei von einer psychiatrisch eindeutigen und erheblichen Persönlichkeitsstörung vom emotional labilen Typ mit chronischer Depressivität, verminderter Impulskontrolle, Essstörungen im

Sinn einer atypischen Bulimie sowie sekundärer polytoxikomaner Entwicklung auszugehen. Im Weiteren bestünden bei unterdurchschnittlichem intellektuellem Leistungsniveau leichte bis mittelschwere, neuropsychologisch nachweisbare kognitive und emotionale Funktionsstörungen, was mit dem Begriff der dysexekutiven Funktionsstörung umschrieben werde. Hinzu komme eine lebensgeschichtlich erworbene Angst, in vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen zu treten, was auf dem Hintergrund der Angst vor Misshandlungen/Gewalterfahrungen verstanden werden müsse (act. G 10). Dieser Bericht wurde erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung erstellt und ist insofern für die vorliegend vorzunehmende Beurteilung nicht von direkter Bedeutung. Bereits die bei Verfügungserlass vorhandenen medizinischen Unterlagen verdeutlichen jedoch, dass die Drogensucht der Beschwerdeführerin in direktem Zusammenhang mit dem psychischen Krankheitsbild zu sehen ist, teilweise auf dieses folgte und sich teilweise mit diesem zusammen einstellte. Der Kausalzusammenhang der psychischen und der Suchtproblematik ist jedenfalls offenkundig. Da unter dieser Voraussetzung auch die Sucht eine relevante Arbeitsunfähigkeit mitbegründen kann und wie oben erläutert nicht etwa anteilmässig auszugrenzen ist, ist das Verlangen eines Abstinenznachweises und einer psychiatrischen Behandlung bereits im Abklärungsverfahren unter dem Titel der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Prüfung der materiellen Leistungsansprüche und ausserhalb der eigentlichen Schadenminderung nicht zielführend (vgl. auch den Entscheid IV 2009/20 vom 13. Mai 2009, Erw. 3.3).

### **E. 3**

Wie in Erw. 1 erläutert, kann die Sanktionierung einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nur erfolgen, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist. Selbst wenn man vorliegend bejahen wollte, dass die Beschwerdeführerin ihr zumutbare, sinnvolle Mitwirkungspflichten verletzt hätte, könnte die verfügte Sanktionierung dennoch nicht erfolgen. Es ist offensichtlich, dass die Beschwerdeführerin ohne engmaschige Betreuung und Begleitung auch aufgrund der seit Jahrzehnten sich chronifizierenden Problematik nicht in der Lage ist, die verlangten Auflagen ohne weiteres zu erfüllen. In der Beschwerde wies sie in nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass die Auflagen sie überfordert hätten; dies reicht beim aktenkundigen Beschwerdebild als Rechtfertigung der Verletzung der Mitwirkungspflicht (wollte man eine solche denn im Sinn der Beschwerdegegnerin verstanden wissen) jedenfalls aus. Die Sanktionierung der Abweisung des Leistungsgesuchs aufgrund der Akten war somit auch unter diesem Blickwinkel unzulässig. Entgegen der von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vertretenen Ansicht erscheint auch ein Nichteintreten als unzulässige Sanktion, zumal eben gerade kein sanktionierbares Verhalten vorliegt.

### **E. 4**

4.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 12. Juni 2008 gutzuheissen. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie das Abklärungsverfahren fortführe. Ob allenfalls unter dem Titel der Schadenminderungspflicht gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG (und nicht der Mitwirkungspflicht) Auflagen an die Beschwerdeführerin gestellt werden können, wird gegebenenfalls unter Beachtung der gesundheitlichen Entwicklung bis zum Verfügungszeitpunkt und unter sorgfältiger Evaluation der der Beschwerdeführerin realistischerweise zumutbaren Anstrengungen zu beurteilen sein. 4.2 Im Rahmen der weiteren Abklärungen wäre gegebenenfalls auch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen

zu überprüfen. Sowohl Dr. A.\_\_\_\_ als auch Dr. B.\_\_\_\_ erachteten solche als eindeutig angezeigt (IV-act. 14-2; 16-3 f.). 4.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, sodass ihr als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. 4.4 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin beteiligte sich erst im zweiten Schriftenwechsel am Verfahren. Für den mutmasslichen, als angemessen zu bezeichnenden Aufwand ist eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. 4.5 Die bereits bewilligten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung werden bei diesem Verfahrensausgang gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 12. Juni 2008 gutgeheissen. Die Sache wird zur Weiterführung des Abklärungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin überwiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.